

# Satzung

Wuppertal, der 09.08.2026

## Der Taltatzen e.V.

### § 1: Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Taltatzen“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Reichsstraße 34a, 42275 Wuppertal.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2: Ziele und Aufgaben

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist Förderung des Tierschutzes.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Aufnahme von Straßenkatzen
- die Vermittlung von Tieren an neue Halter
- die medizinische Versorgung (einschl. Kastration) und Fütterung freilebender oder heimatloser Tiere
- Die Verhütung von Tierquälerei, Tiermisshandlung oder Tiermissbrauch sowie die Veranlassung deren strafrechtlicher Verfolgung ohne Ansehen der Person des Täters.
- die Aufklärung über Tierschutz und die damit einhergehenden Problemen einschl. Öffentlichkeitsarbeit und Beratung bei der Tierhaltung.
- die Anstrengung der Errichtung und des Betriebs eines Tierschutzzentrums und/oder eines Katzenrefugiums für Straßenkatzen.

Der unmittelbare Vereinszweck besteht in der Aufnahme und in der Versorgung von Straßenkatzen sowie ihrer Vermittlung an neue Halter. In dringenden Notfällen sowie bei freien Kapazitäten umfasst der Vereinszweck auch die Aufnahme und die Versorgung anderer in Not geratener und auf Hilfe angewiesener Tiere sowie deren Vermittlung an neue Halter. Nur durch diese Tätigkeit kann akut in Not geratenen und auf Hilfe angewiesenen Tieren geholfen werden.

Der Verein kann seine Aufgaben selbst oder durch Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO verwirklichen. Daneben kann der Verein auch Mittel für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke einer anderen Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts beschaffen und diese zur Verwendung für steuerbegünstigte Tierschutzzwecke an diese weiterleiten (§58 Nr.1 AO). Die Beschaffung von Mitteln für eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft des privaten Rechts setzt voraus, dass diese selbst steuerbegünstigt ist.

### § 3: Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **S 4: Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, Ziele und Aufgaben des Vereins zu fördern und zu unterstützen.

Die Anerkennung der Vereinssatzung ist Voraussetzung für den Beitritt zum Verein.

Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- \* durch Kündigung
- \* Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen
- \* Ausschluss
- \* Tod
- \* Auflösung des Vereins

Die Kündigung ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären; sie ist jederzeit zulässig.

Im Falle der Kündigung ist Vereinseigentum einschließlich treuhänderisch verwalteter Gelder innerhalb von 2 Wochen ohne Aufforderung an ein Vorstandsmitglied zurückzugeben.

Ein Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein kann aus wichtigem Grund durch den Vorstand erfolgen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere vereinsschädliches Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins, aber auch die Nichterbringung von Leistungen und Beiträgen bei Verzug sowie tierschutzwidriges Verhalten.

Um präventiv Schaden vom Verein fern zu halten, erlischt das Stimmrecht des Mitgliedes mit dem Datum der Kündigung bzw. Ausschluss des Vereinsmitgliedes.

#### **S 5: Mitgliedsbeiträge**

Die Vereinsmitglieder sind zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet, dessen Mindesthöhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

Der Mitgliedsbeitrag muss im laufenden Kalenderjahr gezahlt werden.

Die Kündigung während des Kalenderjahres entbindet nicht von der Zahlung des gesamten Jahres-Mitgliedsbeitrages im Jahr der Kündigung.

Der Mitgliedsbeitrag ist 14 Kalendertage nach der Kündigung fällig.

Aktive und passive Mitglieder, die unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten sind, kann der Beitrag für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz gestundet oder erlassen werden. Über einen entsprechenden schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Aktive Mitglieder können den Mitgliedsbeitrag durch Ableisten von Zeitstunden erbringen. Mitglieder, die den Mitgliedsbeitrag nicht bis zur jährlichen Hauptversammlung gezahlt haben, haben kein Stimmrecht.

## **§ 6: Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts teilzunehmen.

In der Mitgliederversammlung stimmberechtigt ist jedes Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat.

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.

Eine Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.

Die Mitglieder sind ferner berechtigt, an allen sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.

## **§ 7: Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 8: Vorstand**

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

- dem ersten Vorsitzenden
- dem Schriftführer/ dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schatzmeister/ dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Jurist/ dem dritten stellvertretenden Vorsitzenden
- dem vierten stellvertretenden Vorsitzenden

Der Vorstand wird unterstützt durch Beisitzer, die vom Vorstand bei Bedarf berufen werden. Die Beisitzer sind beratend tätig und ohne Stimmrecht im Vorstand.

Die Vorstandsmitglieder und Beisitzer müssen Vereinsmitglieder sein. Ausgaben des Vereins, die den Betrag von 5.000 Euro überschreiten, bedürfen vor ihrer Durchführung der vorherigen Zustimmung der übrigen Mitglieder des Vorstandes. Die Zustimmung kann schriftlich, per E-Mail oder in einer Vorstandssitzung erfolgen.

Hiervon ausgenommen sind Notgeschäfte, bei denen ein sofortiges Handeln zur Vermeidung erheblicher Gefährdung des Tierwohls erforderlich ist. In diesen Fällen ist der Vorstand unverzüglich nach Durchführung der Maßnahme über Art und Umfang der Ausgabe zu informieren.

Die Mitglieder des Vorstandes werden, und zwar jedes einzeln für sein Amt, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt mit der Maßgabe, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert.

## **§ 9: Aufgabenbereich des Vorstands**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Aufgaben:

- \* Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- \* Erstellung des Jahresvoranschlages sowie die Abfassung des Jahresberichtes und Rechnungsabschlusses
- \* Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- \* Einberufung und Leitung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlungen
- \* ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens
- \* Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- \* Anstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch den ersten Vorsitzenden alleine oder durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

Der Vorstand kann durch rechtsgültigen Vorstandsbeschluss Aufwandserstattungsansprüche (z.B. Reise- und Pflegekostenerstattungen etc.) einräumen oder Verordnungen erlassen (z.B. Reisekostenordnung, Pflegekostenverordnung etc.), aus denen sich Aufwandserstattungsansprüche ergeben.

## **§ 10: Beschlussfassung des Vorstandes**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Einladungen durch den 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch die beiden Stellvertreter kann schriftlich, auch per Email erfolgen. Die Bekanntgabe der Tagesordnung ist nicht erforderlich. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.

Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Vorschlag oder Beschluss schriftlich, auch per Email zustimmen.

Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins, sind von dem ersten Vorsitzenden oder von zwei weiteren Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

### **§ 11: Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereines. Ihrer Beschlussfassung unterliegen alle Vereinsangelegenheiten. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn ein Fünftel der Vereinsmitglieder dieses unter Angabe des Grundes schriftlich verlangt.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss schriftlich, auch per Email, unter Angabe der Tagesordnung zwei Wochen vor Termin durch den Vorstand erfolgen. Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- \* Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Jahresberichtes des Vorstandes und des Rechnungsbeschlusses
- \* die Entlastung des Vorstandes
- \* Wahl des Vorstandes
- \* Wahl eines oder von zwei Rechnungsprüfer
- \* Beschlussfassung über Satzungsänderung und die freiwillige Auflösung des Vereines
- \* Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen
- \* Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- \* Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Alle Wahlen müssen auf Antrag - auch nur eines Mitglieds - geheim stattfinden.
- \* Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Zur Satzungsänderung ist eine Stimmenmehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Erschienenen erforderlich.

Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

Die Wahl zum Vorstand ist von einem von der Versammlung zu wählender Versammlungsleiter durchzuführen. - Der Vorstand ist in Einzelwahl zu wählen.

Der Vorstand ist mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

### **§ 12: Satzungsänderung**

Eine Satzungsänderung kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 11 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Eine Beschlussfähigkeit zu einer Satzungsänderung ist nur dann gegeben, wenn die Änderungen einschließlich einer kurzen Begründung unter Beachtung der für die Einladung zur Mitgliederversammlung geltenden Frist und Form allen Mitgliedern mitgeteilt worden ist.

### **§ 13: Protokollierung der Mitgliederversammlung**

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

### **§ 14: Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane**

Die von den Vereinsorganen - Vorstand und Mitgliederversammlung - gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Tagungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

### **§ 15: Kassenprüfung**

Die Buchführung des Vereins ist nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres von Rechnungsprüfer zu prüfen. Die Prüfung hat so rechtzeitig stattzufinden, dass in der ordentlichen Mitgliederversammlung ein mündlicher Bericht über die Vermögensverhältnisse des Vereins erstattet werden kann. Die Rechnungsprüfer können Einsicht in die Vermögensverhältnisse des Vereins nehmen. Der Bericht der Rechnungsprüfer ist schriftlich niederzulegen.

Die Rechnungsprüfer müssen aktive Vereinsmitglieder, dürfen jedoch keine Vorstandsmitglieder sein.

### **§ 16: Verwaltung Tierschutzzentrum**

Hat der Verein ein Tierschutzzentrum eingerichtet, obliegt die Verwaltung dieses Tierschutzzentrums dem Vorstand. Dieser kann hierfür einen ehrenamtlichen Verwaltungsausschuss einsetzen, dem drei Mitglieder angehören sollen. Der Verwaltungsausschuss ist dem Vorstand für die ordnungsgemäße Verwaltung des Tierheims verantwortlich.

Seine Amtszeit endet mit der Amtszeit des ihn berufenen Vorstandes.

### **§ 17: Haftung des Vereins seinen/ihren Mitgliedern\*innen gegenüber**

Der Verein übernimmt keine Haftung bei Veranstaltungen, vorkommenden Unfällen, Diebstählen, sonstigen Schäden, soweit diese nicht durch Versicherungen abgedeckt sind. Ansprüche aus Sachschäden und Körperverletzungen aus einer Betätigung in Ausübung einer Verrichtung können nur im Rahmen der Haftpflicht- und Unfallversicherung abgedeckt werden.

### **§ 18: Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 11 festgelegten Kriterien beschlossen werden.

Falls eine Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins beschließt, sind der erste Vorsitzende und deren zwei Stellvertreter zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 47ff. BGB).

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Tierschutzes, speziell die Erstellung eines Refugiums für Straßenkatzen.

### **§ 19: Inkrafttreten**

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 06.07.2025 errichtet und in der Mitgliederversammlung vom 09.08.2026 angepasst.

Diese Satzung bzw. Satzungsänderungen treten mit der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung in Kraft und in Außenwirkung mit der Eintragung ins Vereinsregister.